

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 30.06.2011

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 198 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Wappens und der Flagge der Stadt Jerichow.....454
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 199 Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Biederitz 455
 - 200 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand-schutzes der Gemeinde Elbe-Parey 456
 - 201 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.....458
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 202 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Zerben . 461
 - 203 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. B-1/11 92 „Wohngebiet Genthiner Straße Lustgarten“ für den Ortsteil Parey 461
 - 204 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Derben 462

- 205 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland..... 463
- 206 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland .463
- 207 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Güsen 464
- 208 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hohenseeden 465
- 209 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey 466
- 210 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey 466
- 211 Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ für den Ortsteil Güsen zur Heilung von Fehlern 466
- 212 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Möserstraße II“, Ortschaft Lostau 467
- 213 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße II“, Ortschaft Lostau..... 468
- 214 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sportpark“ Ortschaft Lostau.. 468

215 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Ortschaft Lostau 469

216 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lutherweg“, Ortschaft Lostau 470

217 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“, Ortschaft Möser 470

218 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Plankenbreite“ der Gemeinde Leitzkau 471

219 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriepark I“ der Stadt Gommern 471

220 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriepark I Erweiterung“ der Gemeinde Karith..... 472

221 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kressow“ der Gemeinde Dannigkow 473

222 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Bestätigung der Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden Demsin, Karow, Wulkow und Zabakuck und die Erteilung der Entlastung der Bürgermeister.....473

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

223 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin - Abwälzungssatzung - 474

224 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung - 476

225 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-478

226 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung-480

227 Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin zur Änderung der Zweckverbandssatzung482

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

228 Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2011 mit Überleitungsbestimmungen – Bodenordnungsverfahren: Zerben Feldlage, Landkreis: Jerichower Land483

229 Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 20-kV-Leitung Nr. 19 Kö Menz – Pechau (AB) – Gemarkung Woltersdorf485

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land,
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Stadt Jerichow**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung ist die Stadt Jerichow, Landkreis Jerichower Land mit der Genehmigung vom 16. Mai 2011 zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens sowie der nachfolgend beschriebenen Flagge berechtigt. Blasonierung:

„In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknaufem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken“.

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt.“

Burg, den 22. Juni 2011

Im Auftrag
gez. Berkling

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

199

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Biederitz

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 25.01.2011, 31.03.2011 sowie durch Beitrittsbeschluss vom 26.05.2011 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird festgesetzt

in Höhe von

€

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	11.350.900
die Ausgaben	11.350.900
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	6.326.800
die Ausgaben	6.326.800

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.745.800 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 aufgenommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Biederitz	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbesteuer	340 %
Ortschaft Gerwisch	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbesteuer	340 %
Ortschaft Gübs	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %

	Gewerbsteuer	322 %
Ortschaft Königsborn	Grundsteuer A	230 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	325 %
Ortschaft Woltersdorf	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	300 %

Biederitz, den 26.05.2011

Gericke
Bürgermeister

200

Gemeinde Elbe-Parey

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des MI vom 01.12.2004- 31.12.-10041 kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die wie folgt festgesetzt wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Gemeindeführer, Ortswehrlener sowie Feuerwehrjugendwarte und Feuerwehreinsetzungskräfte der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 2 Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
3. Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBI. LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
5. Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:
 - a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
 - b) 50 bis 99 Cent sind auf voll Euro nach oben aufzurunden.
6. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein dreißigstel gekürzt.

§ 3 Entschädigungen

Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteile nach Einwohnerzahl	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
bis 500 Einwohner	150,00 Euro	15,00 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	225,00 Euro	20,00 Euro
von 1501 bis 2000 Einw.	300,00 Euro	30,00 Euro
von 2001 bis 3000 Einw.	375,00 Euro	35,00 Euro

Zugrunde liegende Einwohnerzahlen per 31.12.2009: Bergzow 658, Derben 884, Ferchland 603, Güsen 1.926, Hohenseeden 401, Parey 2.433 und Zerben 295.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro. Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro. Der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Die Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10 Euro, wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage der Nachweiszeit ist der 1.11. des Jahres bis 31.10. des Folgejahres. Die Atemschutzgeräteträger erhalten nach bestandener Belastungsstrecke eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50 Euro.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken ist beim Orts- bzw. Gemeindeführer und beim Jugendwart mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Elbe-Parey, 21. Juni 2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

201

Stadt Möckern

**Satzung
der Stadt Möckern
zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 23.06.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Ortschaften der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Möckern mit ihren Ortschaften als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zur Zahlung der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Möckern am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorletzten Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Möckern beträgt, entsprechend der Satzungen der Verbände,

für den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	11,04 %
für den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und	10,00 %
für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragsatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragsatz In €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	6,99	1,00
„Nuthe/Rossel“	6,8770	1,4892
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3487	2,3374

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Möckern ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.07.2003

- alle noch in Kraft befindlichen Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ der bis einschließlich 01.10.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 23.06.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

202

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Zerben zur Heilung von Fehlern
gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 26.06.2003. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Zerben gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.06.2003 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

203

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. B-1/11 92 „Wohngebiet
Genthiner Straße Lustgarten“ für den Ortsteil Parey zur Heilung von Fehlern
gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parey hat am 18.03.1993 den Bebauungsplan Bebauungsplans Nr. B-1/11 92 „Wohngebiet Genthiner Straße Lustgarten“ für den Ortsteil Parey als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 02.06.1993, die Bekanntmachung am 10.06.1993. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Ortsmitte Güsen“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.07.1993 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
 donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
 Bürgermeisterin

204

**Bekanntmachung
 über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB
 (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Derben zur Heilung von Fehlern
 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.04.2003. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BauGB für den Ortsteil Derben gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.04.2003 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
 donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz

Bürgermeisterin

205

Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3
BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland zur Heilung von
Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferchland hat am 08.02.1994 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 31.03.1994, die Bekanntmachung am 15.04.1994. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.05.1994 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

206

Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland zur
Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferchland hat am 07.05.1996 die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 07.07.1997, die Bekanntmachung am 11.08.1997. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Ferchland gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.08.1997 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

207

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3
BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Güsen zur Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Güsen hat am 26.03.1997 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 23.07.1997, die Bekanntmachung am 06.08.1997. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Güsen gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 06.08.1997 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

208

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hohenseeden zur Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.04.2003. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hohenseeden gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.04.2003 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

209

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey zur Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parey hat am 16.06.1994 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 06.09.1994, die Bekanntmachung am 13.09.1994. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.09.1994 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

210

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey zur Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parey hat am 24.09.1998 die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 19.03.1999, die Bekanntmachung am 08.10.1999. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Parey gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 08.10.1999 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

211

**Bekanntmachung
über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ für den Ortsteil Güsen zur Heilung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Güsen hat am 25.11.1998 den Bebauungsplan „Ortsmitte Güsen“ als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.06.1999. Auf der Planzeichnung fehlte der erforderliche Ausfertigungsvermerk als Grundlage der Wirksamkeit.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Ortsmitte Güsen“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.06.1999 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden

dienstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 Uhr – 12.00

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 08.06.2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

212

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Möserstraße II“, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 17.04.2001 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Möserstraße II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Möserstraße II“ wurde am 24.04.2001 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Möserstraße II“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Möserstraße II“ wird hiermit rückwirkend zum 24.04.2001 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

213

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße II“, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 17.09.2002 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Möserstraße II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Möserstraße II“ wurde am 26.09.2002 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße II“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße II“ wird hiermit rückwirkend zum 26.09.2002 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

214

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sportpark“, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 29.06.2004 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Sportpark“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Sportpark“ wurde am 01.07.2004 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Sportpark“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Sportpark“ wird hiermit rückwirkend zum 01.07.2004 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

215

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 23.01.2007 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Sportpark“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Sportpark“ wurde am 28.02.2007 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“ wird hiermit rückwirkend zum 28.02.2007 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

216

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lutherweg“,
Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 04.04.2000 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Lutherweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Lutherweg“ wurde am 26.06.2000 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Lutherweg“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Lutherweg“ wird hiermit rückwirkend zum 26.06.2000 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

217

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“,
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 25.06.2003 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ wurde am 28.07.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ am 08.06.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ wird hiermit rückwirkend zum 28.07.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

218

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Plankenbreite“ der Gemeinde Leitzkau**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leitzkau hat in ihrer Sitzung am 08.07.1993 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan Nr. III/01/92 „Plankenbreite“ beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Dessau vom 13.07.1993, AZ: 21-21102-ZE 7190, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 19.07.1993 bis 23.08.1993.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk ist nicht im Original auf der Planzeichnung nachweisbar.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 23.08.1993 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 20.06.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

219

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

„Industriepark I“ der Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 05.02.2003 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Industriepark I“ beschlossen. Der Plan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist deshalb nicht von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 30.06.2003 bis 14.07.2003.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 14.07.2003 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 20.06.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

220

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriepark I Erweiterung“ der Gemeinde Karith

Der Gemeinderat der Gemeinde Karith hat in ihrer Sitzung am 24.02.2004 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Industriepark I Erweiterung“ beschlossen. Der Plan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist deshalb nicht von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 20.12.2004 bis 04.01.2005.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 04.01.2005 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 20.06.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

221

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kressow“ der Gemeinde Dannigkow

Der Gemeinderat der Gemeinde Dannigkow hat in seiner Sitzung am 29.07.1998 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan Nr. B-2-98 „Kressow“ beschlossen. Der Plan wurde mit Verfügung vom 11.11.1998 und dem Schreiben über die Erfüllung der Nebenbestimmungen vom 07.01.1999, AZ.: 25.31/06/B/4-J genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 08.01.1999 bis 22.01.1999.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 22.01.1999 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 20.06.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

222

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 die Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden: Demsin, Karow, Wulkow und Zabakuck bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.07.2011 bis 11.07.2011

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr. 3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.06.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

223

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin - Abwälzungssatzung -

Aufgrund der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **21.06.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der TAV Genthin wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem TAV Genthin darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen entsteht mit Beginn der Einleitung und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag
 - an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird.

- ab dem das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 4 Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides über die Kleininleiterabgabe an den TAV Genthin.

§ 5 Abgabemaß und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Genthin jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der TAV Genthin kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Genthin sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV Genthin schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz LSA [DSG LSA])

der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Genthin zulässig.

- (2) Der TAV Genthin darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 2 die Veränderung des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs. (1) die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) entgegen § 7 Abs. (2) verhindert, dass der TAV Genthin an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert ;
 - d) entgegen § 8 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 8 Abs. (2) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 8 Abs. (3) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwälzungssatzung in der Fassung vom 25.05.2010 außer Kraft.
Außerdem wird § 11 der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung in den Fassungen vom 11.10.2005, 21.06.2006, 19.12.2006, 02.10.2007, 25.05.2010, 28.09.2010 und 08.12.2010 rückwirkend zum 01.01.2006 außer Kraft gesetzt.

Genthin, den 21.06.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

- Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **21.06.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 25.05.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **21.06.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010) und **21.06.2011** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 12
Kostenerstattungspflicht**

- (1) **Die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird. Die Kosten sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA der Schmutzwasserkanal grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt.**

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses	164,00 €/m
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses	62,40 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

- (2) Der **Erststattungsanspruch** entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 21.06.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

225

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **21.06.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 08.03.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **21.06.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung

des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011) und **21.06.2011** folgende Satzung beschlossen:

2. § 11 Anzeigepflicht

- (1) Unverändert
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. **Weiterhin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen, wenn sich die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren (Grundeinheiten) gemäß § 3 (9) der Satzung verändert. Die Mitteilung ist dem Verband spätestens 1 Monat nach Veränderung zu übergeben.**
- (3) bis (4) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 21.06.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

226

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)
- Wassergebührensatzung -

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **21.06.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 08.03.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **21.06.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011) und **21.06.2011** folgende Satzung beschlossen.

2. § 4
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (d_a 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstückstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nenn-

weite bis DN 50 (d_a 63) werden nach folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)
a) Grundgebühr		
Anschluss an Hauptleitung	294,77 €	315,40 €
Herstellung Mauerdurchführung	218,43 €	233,72 €
Setzen eines Kolbenschiebers	151,37 €	161,97 €
Zählergarnitur	36,44 €	38,99 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	71,00 €	75,97 €
b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses		
mit Oberflächenbefestigung [€/ m]	56,35 €/ m	60,29 €
ohne Oberflächenbefestigung [€/ m]	47,53 €/ m	50,86 €

(2) bis (5) unverändert

**3. § 11
Anzeigepflicht**

(3) unverändert

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. **Weiterhin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen, wenn sich die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren (Grundeinheiten) gemäß § 3 (2) der Satzung verändert. Die Mitteilung ist dem Verband spätestens 1 Monat nach Veränderung zu übergeben.**

(5) bis (5) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 21.06.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

227

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **21.06.2011** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **21.06.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011) und **21.06.2011** folgende Satzung beschlossen.

2. § 5 Bildung der Verbandsversammlung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden und/oder deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl, die ihren Einzig-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in den Einheitsgemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin und Stadt Jerichow bzw. in den Ortschaften Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf, Schopsdorf und Wüstenjerichow der Einheitsgemeinde Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. **Bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode wird keine Änderung der Stimmenzahl vorgenommen.**

(4) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 21.06.2011

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

228

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens - Nr.:**

**Zerben Feldlage
Jerichower Land
4/0329/03**

**Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 16.06.2011
mit Überleitungsbestimmungen**

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.09.2011** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. **Hinweise**

- 2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 04.07. – 17.07.2011

in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15 im OT Parey, in der Stadtverwaltung Burg, In der alten Kaserne 2 in Burg, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in der Hansesstadt Stendal und beim ÖbVI Hartmann, Agnetenstr. 10 in 39106 Magdeburg zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind

aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal sowie beim ÖbVI Hartmann einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

**am 18.07.2011 von 10.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr und
am 19.07.2011 von 10.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**

im Schloss Am Park 1 in Elbe-Parey OT Zerben statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 209 frühzeitig anzumelden.

- 2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark bzw. beim ÖbVI Hartmann gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher ÖbVI Hartmann als verfahrensbearbeitende Stelle über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Beginn der Auslegung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal

Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

229

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 19 Kö Menz – Pechau (AB)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung
Woltersdorf

Flur
6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 30.06.2011 bis zum 28.07.2011 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.